

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN POS SERVICE HOLLAND B.V.

Mit Sitz an der Stichtse Kade 47c, 1244 NV Ankeveen, Niederlande

Eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 52366634

Artikel 1. Definitionen	1
Artikel 2. Geltungsbereich	1
Artikel 3. Angebote und Offerten	2
Artikel 4. Zustandekommen des Vertrages.....	2
Artikel 5. Lieferung.....	2
Artikel 6. Lieferfristen	3
Artikel 7. Untersuchung und Beschwerden	4
Artikel 8. Gewährleistung und Rücksendungen.....	4
Artikel 9. Besondere Garantiebestimmungen Werkstatt	5
Artikel 10. Preisänderungen	6
Artikel 11. Rechnungsstellung und Zahlung.....	6
Artikel 12. Eigentumsvorbehalt	7
Artikel 13. Aussetzung und Auflösung	7
Artikel 14. Haftung.....	8
Artikel 15. Verjährungsfrist.....	8
Artikel 16. Geistiges Eigentum	8
Artikel 17. Höhere Gewalt	9
Artikel 18. Befreiungsklausel	9
Artikel 19. Übertragung von Rechten	9
Artikel 20. Geltungsbereich und Wahl des Gerichtsstands.....	9
Artikel 21. Änderungen und Erläuterung der allgemeinen Lieferbedingungen.....	10

Artikel 1. Definitionen

In diesen allgemeinen Lieferbedingungen werden in der folgenden Bedeutung verwendet, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben:

1. **Abnehmer:** Die natürliche Person oder Rechtsperson, die Produkte und/oder Dienstleistungen beim Lieferanten abnimmt und Vertragspartner des Vertrages mit dem Lieferanten im Sinne von Artikel 6:231 Buchstabe c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. **Dienstleistungen:** Alle Tätigkeiten, in welcher Form oder Eigenschaft auch immer, die der Lieferant im Auftrag des Abnehmers verrichtet.
3. **Lieferant:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Pos Service Holland B.V., Vertragspartner beim Vertrag mit dem Abnehmer und Nutzer dieser allgemeinen Lieferbedingungen im Sinne von Artikel 6:231 Buchstabe b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. **Auftrag:** Das Platzieren einer Bestellung bis zur Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen vom Abnehmer beim Lieferanten.
5. **Vertrag:** Die Vereinbarung zwischen Lieferant und Abnehmer, auf deren Basis der Lieferant Produkte und/oder Dienstleistungen gegen Bezahlung an den Abnehmer liefert.
6. **Parteien:** Lieferant und Abnehmer zusammen.
7. **Produkte:** Alle Sachen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, einschließlich Dokumentation, (technische) Zeichnungen und (Test-)Geräte.
8. **Schriftlich:** Unter „schriftlich“ fällt in diesen allgemeinen Lieferbedingungen auch die Kommunikation per E-Mail, Fax oder auf digitalem Weg (beispielsweise über eine Online-Schnittstelle), vorausgesetzt, dass die Identität des Absenders und die Integrität des Inhalts ausreichend festgestellt wurden.

Artikel 2. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Verträge und Lieferungen des Lieferanten – welcher Art auch immer – es sei denn, die Anwendbarkeit wurde ganz oder teilweise ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen bzw. explizit anders vereinbart.

2. Eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers, wie auch immer genannt, werden ausdrücklich abgelehnt. Abweichungen von und Ergänzungen dieser Bedingungen gelten nur, wenn und soweit diese vom Lieferant ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden.
3. Wenn vom Lieferanten während eines kurzen oder längeren Zeitabschnitts Abweichungen von den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen stillschweigend oder nicht stillschweigend gestattet wurden, lässt dies sein Recht auf nachträgliche Einforderung der sofortigen und strikten Einhaltung dieser Bedingungen unberührt. Der Abnehmer kann keine Rechte aus der Art und Weise ableiten, in der der Lieferant die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen anwendet.
4. Die vorliegenden Bedingungen gelten ebenfalls für alle Verträge mit dem Lieferanten, an deren Ausführung Dritte beteiligt sind. Diese Dritten können sich unmittelbar auf die vorliegenden Bedingungen berufen, einschließlich eventueller Haftungsbeschränkungen.
5. Wenn eine oder mehrere der Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen oder irgendeines anderen Vertrages mit dem Lieferanten gegen eine zwingende gesetzliche Bestimmung oder irgendeine anwendbare Rechtsvorschrift verstößt, wird die Bestimmung aufgehoben, und durch eine vom Lieferanten festzulegenden neuen, rechtlich zulässigen und vergleichbaren Bestimmung ersetzt.
6. Vom Abnehmer, mit dem einmal ein Vertrag unter den vorliegenden Bedingungen geschlossen wurde, wird stillschweigendes Einverständnis mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf einen zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag erwartet.
7. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem Inhalt eines zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages und den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen, geht der Inhalt des Vertrages vor.

Artikel 3. Angebote und Offerten

1. Alle Angebote des Lieferanten sind widerruflich und freibleibend, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Eine kombinierte Preisangabe verpflichtet den Lieferanten nicht zur Lieferung eines Teils der im Angebot genannten Produkte und/oder Dienstleistungen zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises.
3. Der Inhalt der Lieferung wird ausschließlich von der im Angebot enthaltenen Beschreibung der Lieferung bestimmt. Wenn die Annahme (in untergeordneten Punkten) von dem im Angebot aufgenommenen Angebot abweicht, ist der Lieferant nicht daran gebunden. In diesem Fall kommt der Vertrag nicht in Übereinstimmung mit dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn der Lieferant gibt etwas anderes an.
4. Wenn ein Vertrag auf Basis einer Nachkalkulation offeriert wird, dienen die offerierten Preise nur als Richtpreis, die tatsächlich vom Lieferanten geleisteten Stunden, sowie die beim Lieferanten tatsächlich angefallenen Kosten werden weiterberechnet.
5. Offensichtliche Fehler oder Schreibfehler im Angebot des Lieferanten binden den Lieferanten nicht.
6. Die Preise in den Angeboten des Lieferanten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und andere behördliche Abgaben, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes angegeben.
7. Es steht dem Lieferanten frei, seine Preise zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. Angebote gelten daher nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Artikel 4. Zustandekommen des Vertrages

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kommt ein Vertrag mit dem Lieferanten erst zustande, nachdem der Lieferant einen Auftrag schriftlich angenommen, bzw. bestätigt hat. Es wird erwartet, dass die Auftragsbestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt, es sei denn, der Abnehmer protestiert unverzüglich und schriftlich dagegen.
2. Für Aufträge, die über die Website des Lieferanten platziert werden, gilt – abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels –, dass der Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande kommt, zu dem der Abnehmer alle Schritte des Online-Bestellprozesses erfolgreich durchlaufen hat.
3. Eventuelle später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder vorgenommene Änderungen binden den Lieferanten nur, wenn diese vom Lieferanten innerhalb von 5 Tagen schriftlich bestätigt wurden.
4. Bei Verträgen oder Transaktionen, für die nach Art und Umfang keine schriftliche Offerte beziehungsweise Auftragsbestätigung versandt wird, wird erwartet, dass die Rechnung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt, es sei denn, es wird innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich Beschwerde eingelegt.

Artikel 5. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager in Ankeveen, Niederlande (EX Works – Incoterms 2010).

2. Wenn die Lieferung von Produkten an eine vom Abnehmer angegebene Lieferadresse erfolgt, muss der Abnehmer dafür sorgen, dass der Ort, an dem die Produkte abgeliefert werden sollen im Erdgeschoss liegt und im Hinblick auf den Transport bzw. die Lieferung der Produkte über eine gut erreichbare und befahrbare befestigte Straße erreicht werden kann.
3. Die Wahl des Transportmittels ist dem Lieferanten überlassen, auch bei nicht-frankierten Sendungen, für die keine Versandvorschriften vom Abnehmer erteilt wurden. Behinderungen oder zeitliche Verhinderungen des Transports mit dem ausgewählten Transportmittel verpflichten nicht zum Einsatz eines anderen Transportmittels.
4. Wenn der Abnehmer in Bezug auf die vom Lieferanten zu verwendenden Verpackungen spezifische Anforderungen stellt, trägt der Abnehmer alle Kosten für die Verwendung dieser Verpackungsmaterialien. Verpackungsmaterialien werden vom Lieferanten nicht zurückgenommen.
5. Produkte, die zur Abholung oder zum Versand bereit stehen, müssen am Lieferort unmittelbar abgeholt bzw. in Empfang genommen werden.
6. Wenn sich die Lieferung der Produkte an den Abnehmer aufgrund einer dem Umfeld des Abnehmers entspringenden Ursache als unmöglich erweist, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Produkte auf Kosten und Risiko des Abnehmers zu lagern (lagern zu lassen), ohne dass daraus jegliche Haftungsverpflichtungen für Beschädigung, Wertminderung, Verlust oder sonstiges seitens des Lieferanten entsteht. Während der Lagerung gilt eine Frist von 30 Tagen, innerhalb welcher der Lieferant dem Abnehmer die Abnahme bzw. den Empfang der Produkte nachträglich ermöglicht. Dies alles gilt, es sei denn vom Lieferant wurden ausdrücklich andere Fristen festgesetzt.
7. Wenn der Abnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen auch nach Ablauf der im vorstehenden Absatz dieses Artikels genannten Frist versäumt, ist der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug und hat der Lieferant das Recht den Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung, ohne vorherige schriftliche Inverzugsetzung, Einschaltung des Gerichts und ohne zur Zahlung von Schäden, Kosten oder Zinsen verpflichtet zu sein ganz oder teilweise aufzulösen. Der Lieferant ist gegebenenfalls berechtigt, die Produkte an Dritte zu verkaufen oder zur Erfüllung anderer Aufträge zu verwenden. Vorstehendes lässt die Verpflichtung des Abnehmers zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises sowie eventueller Lager- und/oder anderer Kosten unberührt.
8. Das Risiko einer direkten Lieferung an einen Kunden des Abnehmers trägt der Abnehmer. Die allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch bei direkter Lieferung an einen Kunden des Abnehmers, und der Abnehmer ist dafür verantwortlich, den Empfänger zu informieren. Der Abnehmer ist für die Übermittlung der korrekten Lieferadresse und Telefonnummer des Empfängers an den Lieferanten verantwortlich. Der Empfänger muss während der Geschäftszeiten an der genannten Lieferadresse anwesend sein. Wenn der Spediteur mitteilt, die Produkte nicht liefern zu können, gehen sie an den Lieferanten zurück und werden dem Abnehmer unter Abzug von 20 % für Transport- und Bearbeitungskosten gutgeschrieben.

Artikel 6. Lieferfristen

1. Wenn der Lieferant eine Frist für die Lieferung oder Erfüllung des Vertrages angegeben hat, dient diese nur als Richtwert. Die angegebene Lieferzeit kann daher niemals als fatale Frist betrachtet werden. Bei Überschreitung einer Frist muss der Abnehmer den Lieferanten daher schriftlich in Verzug setzen. Dabei muss dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung des Vertrages gewährt werden.
2. Wenn eine Lieferung ab Lager nicht möglich ist, ist der Zeitraum, den die Fabrik zur Herstellung und Transport des Auftrags benötigt die Lieferfrist tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Vertrag definitiv geschlossen wurde und der Lieferant alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten und Hilfsmittel erhalten hat.
3. Der Lieferant hat das Recht bestimmte Arbeiten von Dritten ausführen zu lassen, wenn und insoweit nach dem Urteil des Lieferanten eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages dies erforderlich macht.
4. Der Abnehmer stellt sicher, dass alle Daten und Hilfsmittel, – zu welchen der Lieferant angibt, dass diese notwendig sind oder von denen der Abnehmer vernünftigerweise verstehen sollte, dass diese zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind – dem Lieferanten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Wenn die zur Vertragserfüllung benötigten Daten und Hilfsmittel dem Lieferanten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, hat der Lieferant das Recht, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen und/oder die sich aus der Verzögerung ergebenden Zusatzkosten dem Abnehmer gemäß den üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.
5. Es ist dem Lieferanten gestattet, einen Auftrag in Teilen zu liefern, jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen und die Zahlung in Übereinstimmung mit den geltenden Zahlungsbedingungen zu verlangen.

Artikel 7. Untersuchung und Beschwerden

1. Der Abnehmer hat die gelieferte Ware unmittelbar nach der Lieferung auf etwaige Abweichungen vom Vereinbarten zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen bezüglich der gelieferten Produkte müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und begleitet vom im Webshop des Lieferanten zur Verfügung gestellten Garantie-/Rücksendeformular beim Lieferanten eingereicht werden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Lieferung als unwiderruflich und bedingungslos vom Abnehmer angenommen. Der Abnehmer muss die mangelhaften Produkte dem Lieferanten zur Verfügung stellen. Die Einreichung einer Beschwerde setzt die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers hinsichtlich der betreffenden Produkte nicht aus.
2. Sollten die Produkte bei Ankunft äußerlich erkennbare Schäden aufweisen, dann muss der Abnehmer diesbezüglich einen schriftlichen Vorbehalt in Form einer Notiz auf dem Zustellungsnachweis beim Transportunternehmen machen und dies dem Lieferanten – in Abweichung vom diesbezüglich im Absatz 1 dieses Artikels Bestimmten – innerhalb von 48 Stunden nach Empfang mitteilen.
3. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Modelle, Proben, Muster, Abbildungen, Farben, Gewichte, Maße und Materialspezifikationen werden vom Lieferanten gutgläubig und so genau wie möglich angegeben. Diese Informationen sind jedoch nicht bindend. Abweichungen von gelieferten Produkten innerhalb des in der Branche üblichen Spielraums müssen akzeptiert werden und verschaffen dem Abnehmer kein Recht auf Beschwerde, Ersatz, Schadensersatz oder irgendein sonstiges Recht, es sei denn, im Vertrag wurde ausdrücklich ein kleinerer Spielraum für Abweichungen vereinbart.
4. Mangelhafte Produkte können ausschließlich nach vorhergehender Rücksprache mit einem der Verkaufsmitarbeiter des Lieferanten zurückgesendet werden. Für die Rücksendung von Produkten muss der Abnehmer das vom Lieferanten in seinem Webshop zur Verfügung gestellte Garantie-/Rücksendeformular verwenden, in Ermangelung dessen der Lieferant zur Nichtbehandlung der Rücksendung berechtigt ist.
5. Wurden Produkte vom Abnehmer montiert oder verarbeitet, ist eine Reklamation – ungeachtet des Grundes, Falschliefung inbegriffen – nicht mehr gestattet, auch wenn diese innerhalb der gesetzten Frist eingereicht wird; in diesen Fällen ist der Lieferant zu keinerlei Entschädigungen jedweder Art verpflichtet.
6. Nach Feststellung eines Mangels ist der Abnehmer dazu verpflichtet, die Nutzung, Verarbeitung und/oder Installation der betreffenden Produkte unmittelbar einzustellen und ferner alles vernünftigerweise Mögliche zur Vermeidung (weiterer) Schäden zu unternehmen.
7. Bei Rücksendung eines Produkts durch den Abnehmer hat der Lieferant den Anschaffungspreis des Produktes nach Abzug von 20 % für Transport- und Bearbeitungskosten zu erstatten.

Artikel 8. Gewährleistung

1. Der Lieferant gibt ausschließlich Garantie auf Produkte, wenn und nur insoweit dies schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Garantiefrist für Produkte betrug 24 Monate nach Lieferung, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für Startmotoren (Anlasser), Dynamos und Generatoren gilt ergänzend, dass die Garantie auf maximal 100.000 km begrenzt ist, es sei denn, es ist anders angegeben.
3. Der Abnehmer muss jederzeit in der Lage sein, einen korrekt ausgefüllten Montagebericht vorzulegen, wenn der Lieferant dies anfordert.
4. Wenn die Waren im Rahmen der Gewährleistung an den Lieferanten gesendet werden, trägt der Abnehmer die Kosten für den Transport oder Versand sowie die Kosten für den Rücktransport bzw. die Rücksendung der Produkte nach Reparatur/ Ersatz durch den Lieferanten, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Für Waren, die dem Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung zur Reparatur, zum Ersatz oder zur Beurteilung zugesandt werden, trägt immer der Abnehmer das Risiko, unabhängig davon, wer die Art des Transports oder der Versendung bestimmt hat und die Kosten dafür übernimmt.
6. Der Lieferant gibt ausdrücklich keine Garantie auf Produkte, die im Bergbau verwendet oder auf, an oder in einem/einer im Bergbau genutzten Gerät, Maschine oder Fahrzeug montiert wurden.
7. Wenn fristgerecht, korrekt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 7 reklamiert und nach dem vernünftigen Urteil des Lieferanten glaubhaft nachgewiesen wurde, dass die Produkte mangelhaft sind, hat der Lieferant die Wahl als mangelhaft erwiesene Produkte gegen Rücksendung dieser Produkte kostenlos erneut zu liefern, die betreffenden Produkte zu reparieren oder dem Abnehmer in Rücksprache eine Ermäßigung auf den Kaufpreis zu gewähren, es sei denn es wurde von Lieferant und Abnehmer in einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

8. Mit der Erfüllung einer der oben genannten Leistungen ist der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen vollständig nachgekommen und ist zu keinem weiteren (Schadens-)Ersatz verpflichtet.
9. Wenn der Lieferant Produkte an den Abnehmer liefert, die der Lieferant bei Zulieferern erworben hat, ist der Lieferant niemals zu einer weitergehenden Garantie oder Haftung gegenüber dem Abnehmer verpflichtet als die Garantie oder Haftung, die der Lieferant bei seinem Zulieferer beanspruchen kann. Im Falle eines Verkaufs von Produkten, die unter Hersteller- oder Importeurgarantie verkauft werden, gibt es ausschließlich eine Garantie auf die eventuell defekten oder mangelhaften einzelnen Komponenten und/oder Ersatzteile der vom Lieferanten an den Abnehmer gelieferten Produkte.
10. Wenn unter Hersteller- oder Importeurgarantie gelieferte Produkte zur Beurteilung der Garantie durch den betroffenen Hersteller oder Importeur zurückgeschickt werden, werden die dem Lieferanten dabei eventuell entstehenden Kosten dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Die Kosten für Transport oder Versendung der betreffenden Produkte zur Beurteilung, zum Ersatz oder zur Reparatur durch den Hersteller oder Importeur trägt der Abnehmer.
11. Der Lieferant übernimmt ausdrücklich weder eine Gewährleistung für Empfehlungen oder Ratschläge in Bezug auf die Installation oder die Nutzung der Produkte noch für solche Ratschläge oder Anleitungen des Abnehmers an dessen Kunden. Die Nichtbewilligung einer Straßenzulassung oder irgendeiner anderen benötigten Zustimmung oder Genehmigung durch die zuständigen Behörden für ein vom Lieferanten verkauftes Produkt fällt vollkommen unter das Risiko des Abnehmers und stellt für den Abnehmer keinen Grund für einen Vertragsrücktritt oder eine Schadensersatzforderung dar.
12. Falls vom Lieferanten Reparaturarbeiten an den Produkten ausgeführt werden, trägt der Abnehmer das alleinige Risiko für die Produkte, es sei denn die Reparatur ist auf eine mangelhafte Leistung des Lieferanten zurückzuführen und es kann vom Abnehmer vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er die Produkte gegen das oben genannte Risiko versichert.
13. Sollte der Abnehmer eventuelle Reparaturen oder Anpassungen ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten ausführen oder von Dritten ausführen lassen, ist der Lieferant nicht verpflichtet, seinen Gewährleistungsverpflichtungen nachzukommen. Dies gilt ebenfalls bei unsachgemäßer Nutzung der Produkte durch den Abnehmer oder verbundener Parteien, worunter in jedem Fall jede Verwendung verstanden wird, für die das Produkt vernünftigerweise und laut Bedienungsanleitung nicht vorgesehen ist.
14. Ersetzt der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung Ersatzteile/Produkte, werden die ersetzten Teile und Produkte Eigentum des Lieferanten.
15. Wenn der Abnehmer Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag ergeben, nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt, ist der Lieferant bezüglich keiner dieser Verträge zu irgendeiner Gewährleistung – gleich welcher Bezeichnung – verpflichtet.
16. Produkte, die der Lieferant bezüglich der Garantie zurückweist, bleiben Eigentum des Abnehmers. Der Lieferant ermöglicht es dem Abnehmer, die zurückgewiesenen Produkte innerhalb von drei Werktagen abzuholen oder sie vom Lieferanten versenden zu lassen. Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Abnehmer. Sollte keine Reaktion erfolgen, entsorgt der Lieferant die Produkte.
17. Wenn der Abnehmer ein Produkt zurückschicken will, muss dies innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum und mit dem entsprechenden Formular aus dem Online-Shop des Lieferanten erfolgen.
18. Nur Produkte mit einem Mindestwert von 30,00 € können zurückgesandt werden.
19. Der Abnehmer sendet das Produkt mit dem gesamten gelieferten Zubehör zurück und sofern nach vernünftigem Ermessen möglich, im Originalzustand und in der Originalverpackung. Das Produkt darf weder montiert, zu Diagnosezwecken benutzt worden sein, eingraviert sein noch andere Gebrauchsspuren aufweisen.
20. Das Risiko von Beschädigung und/oder Verlust von Produkten trägt bis zum Moment der Ablieferung beim Lieferanten der Abnehmer.
21. Zurückgesandte Produkte, die die oben genannten Kriterien erfüllen, schreibt der Lieferant unter Abzug von 20 % für Transport- und Bearbeitungskosten gut.
22. Zurückgesandte Produkte, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, darf der Lieferant an den Abnehmer zurücksenden. Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Abnehmer.

Artikel 9. Besondere Garantiebestimmungen Werkstatt

Die folgenden Garantiebestimmungen von Artikel 9 gelten in Abweichung von den Bestimmungen in Artikel 8 dieser allgemeinen Lieferbedingungen und ausschließlich für umgebaute oder reparierte Komponenten:

1. Es liegt immer eine Reparatur vor, außer wenn auf der betreffenden Rechnung ausdrücklich angegeben ist, dass es sich um einen kompletten Umbau handelt. Ein Garantieanspruch verlängert die ursprüngliche Garantiefrist nicht.
2. Die Garantiefrist für vom Lieferanten vollständig umgebaute Komponenten beträgt 6 Monate mit einem Maximum von 750 Betriebsstunden ab Datum der Lieferung ab Lager.

3. Die Garantiefrist für vom Lieferanten an Komponenten ausgeführte Reparaturen beträgt 3 Monate mit einem Maximum von 375 Betriebsstunden.
4. Der Garantieanspruch umfasst ausschließlich die in Artikel 8.6 niedergelegten Bestimmungen. Alle Kosten, die höher liegen als in Artikel 8.6 beschrieben, wie – jedoch nicht beschränkt auf – Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Demontage- und Montagekosten trägt der Abnehmer.
5. Nicht unter die Garantie fallen in jedem Fall Mängel, die auftreten bzw. ganz oder teilweise die Folge sind von:
 - a. Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitung des betreffenden Herstellers und/oder Maschinenproduzenten;
 - b. Teilen oder Armaturen, die nicht oder nicht direkt zu den Komponenten gehören;
 - c. normaler Abnutzung;
 - d. fehlerhaftem oder unsachgemäßem In- und Ausbau der Komponenten;
 - e. Reparatur oder Reparaturversuchen Dritter, einschließlich des Abnehmers;
 - f. elektronischen Komponenten;
 - g. vom Lieferanten von Dritten bezogenen Teilen, vorausgesetzt der Dritte hat dem Lieferanten keine Garantie gewährt.

Artikel 10. Preisänderungen

1. Wenn sich jedoch nach Vertragsabschluss ein oder mehrere Kostenfaktor(en) der Lieferung ändern, ist der Lieferant zur entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt. Beim Vorliegen kostensteigernder Umstände, die der Lieferant vernünftigerweise nicht berücksichtigen musste, die dem Lieferanten nicht zugerechnet werden können oder die im Verhältnis zum Preis der Lieferung beträchtlich sind, ist der Lieferant in jedem Fall berechtigt, Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.
2. Des Weiteren werden in vollem Umfang an den Abnehmer weiterberechnet, sofern diese Änderungen nach Angebotsdatum stattfinden:
 - a. von den niederländischen Behörden (einschließlich der europäischen Behörden) und/oder Gewerkschaften auferlegte oder geänderte Steuern, Einfuhrzölle, Abgaben, Löhne, Arbeitsbedingungen, Sozialversicherungen oder andere Lasten;
 - b. von den Behörden oder Gewerkschaften durchgeführte Änderungen bei Löhnen, Arbeitsbedingungen, Tarifverträgen, Mehrwertsteuer oder Sozialversicherungen etc., bzw. wenn Preisänderungen bei den Zulieferern stattfinden;
 - c. Preissteigerungen infolge von Wechselkursen, Löhnen, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Verpackungsmaterial etc.
3. Wenn der Lieferant der Auffassung ist, dass kostensteigernde Umstände eingetreten sind, informiert dieser den Abnehmer hierüber so schnell wie möglich schriftlich und in angemessener Weise.
4. Wenn der Lieferant den Preis innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss mit mehr als 10 % des ursprünglichen Rechnungsbetrages erhöht, ist der Abnehmer zur kostenlosen Vertragsauflösung berechtigt, es sei denn, der Lieferant gibt an, dass er den Vertrag noch für den ursprünglichen Preis erfüllt. Wenn der Abnehmer den Vertrag mit dem Lieferanten im Falle einer Preiserhöhung auflösen möchte, muss der Abnehmer den Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung der Preiserhöhung mittels eines Einschreibens von seiner Absicht, den Vertrag aufzulösen in Kenntnis setzen.

Artikel 11. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Der Lieferant ist berechtigt, bei Anfang des Vertrages vollständige oder teilweise Vorauszahlung vom Abnehmer zu verlangen. Vorauszahlungen müssen unmittelbar nach dem Zustandekommen des Vertrags gezahlt und auf der (Schluss-)Rechnung abgezogen werden.
2. Wurde die Zahlung auf Rechnung vereinbart, so muss die Zahlung – in einer vom Lieferanten anzugebenden Weise und in der Währung, in der die Rechnung gestellt wurde – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jegliche Verrechnung oder Rabatt erfolgen, es sei denn es wurde schriftlich ein anderer Termin vereinbart. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Rechnungen digital zuzusenden.
3. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich wäre.
4. Der Abnehmer schuldet ab dem Zeitpunkt des Inverzuggeratens einen Zinssatz von 1 % pro Monat über den geschuldeten Betrag, es sei denn, der gesetzliche Zinssatz bei Handelsgeschäften liegt höher, in welchem Fall der gesetzliche Zinssatz bei Handelsgeschäften gilt. Alle (außer-)gerichtlichen Kosten, die beim Lieferanten zum Erreichen einer Zahlung anfallen – sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich – trägt ab diesem Zeitpunkt der Abnehmer. In diesem Fall schuldet der Abnehmer eine Gebühr von mindestens 15 % des ausstehenden Betrages, mit einem Mindestbetrag von € 150,00. Wenn

die beim Lieferanten tatsächlich angefallenen Kosten diesen Betrag übersteigen, kommen diese ebenfalls für die Erstattung in Betracht.

5. Wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist der Lieferant zur Aufschiebung der Erfüllung der gegenüber dem Abnehmer eingegangenen Lieferverpflichtungen bzw. Verpflichtungen zur Ausführung von Arbeiten berechtigt, bis die Zahlung erfolgt ist oder eine angemessene Sicherheit geleistet wurde. Gleiches gilt bereits vor dem Zeitpunkt des Inverzuggeratens wenn der Lieferant einen begründeten Verdacht hat, dass es Gründe dafür gibt, an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu zweifeln.
6. Im Falle einer Liquidation, Insolvenz, Schuldensanierung oder eines Zahlungsaufschubs des Abnehmers oder einer Anfrage davon, sind die Forderungen des Lieferanten und die Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten sofort fällig.
7. Wenn der Abnehmer aus irgendeinem Grund einen oder mehrere Gegenforderungen gegenüber dem Lieferanten hat, dann verzichtet der Abnehmer auf das Recht auf Aufrechnung. Der genannte Verzicht auf das Recht auf Aufrechnung gilt ebenfalls, wenn der Abnehmer (vorläufigen) Zahlungsaufschub anfragt oder für insolvent erklärt wird.

Artikel 12. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Lieferanten gelieferte Produkte bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum des Lieferanten, an dem der Abnehmer alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten infolge irgendeines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages über die Lieferung von Produkten und/oder der Ausführung von Arbeiten und/oder Dienstleistungen erfüllt hat, einschließlich Forderungen hinsichtlich der Nichterfüllung eines solchen Vertrages.
2. Ein Abnehmer, der als Wiederverkäufer auftritt, ist nicht berechtigt, die Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten unterworfen sind zu vermieten, zur Nutzung zu überlassen, zu verpfänden oder anderweitig zu veräußern. Der Abnehmer ist nur zum Verkauf oder der Lieferung von Produkten – deren Eigentümer der Lieferant ist – an Dritte berechtigt, sofern dies im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Abnehmers notwendig ist.
3. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, beschränkte Rechte an Produkten zu begründen, die dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten unterworfen sind. Wenn Dritte (beschränkte) Rechte an Eigentumsvorbehalt unterworfenen Produkten begründen (wollen), wird der Abnehmer den Lieferanten hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
4. Für die gelieferten Produkte, die durch Zahlung in das Eigentum des Abnehmers übergegangen sind und sich noch in Händen des Lieferanten befinden, behält sich der Lieferant bereits jetzt für den dann eintretenden Fall besitzloses Pfandrecht zur zusätzlichen Absicherung von – anders als die in Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches angegebenen – Forderungen vor, die der Lieferant, aus welchem Grund auch immer, noch gegenüber dem Abnehmer haben könnte.
5. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte von anderen Produkten getrennt, mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Lieferanten aufzubewahren.
6. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, die Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Brand-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Versicherungspolice dem Lieferanten bei der ersten Aufforderung zur Einsicht vorzulegen. Alle Ansprüche des Abnehmers an Versicherer der Produkte hinsichtlich der oben genannten Versicherungen werden vom Abnehmer als zusätzliche Absicherung der Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer an den Lieferanten still verpfändet, sobald der Lieferant dies wünscht.
7. Für Lieferungen nach Deutschland gilt ergänzend, dass wenn der Abnehmer (mit) oder ein Dritter mit den vom Lieferanten nach Deutschland gelieferten Produkten (ein) neue(s) Unternehmen formt, der Abnehmer bzw. dieser Dritte das/die Unternehmen nur für den Lieferanten formt und der Abnehmer das/die neu geformte(n) Unternehmen für den Lieferanten in Besitz behält, bis der Abnehmer alle aufgrund des Vertrages geschuldeten Beträge gezahlt hat; der Lieferant besitzt in diesem Fall bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung durch den Abnehmer alle Rechte als Eigentümer des/der neu geformten Unternehmen(s).

Artikel 13. Aussetzung und Auflösung

1. Wenn Abnehmer oder Lieferant es versäumen, ihre sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, ist die andere Partei, unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen im Vertrag dazu berechtigt, den Vertrag mittels eines Einschreibens außergerichtlich aufzulösen. Die Vertragsauflösung findet statt, nachdem die sich im Verzug befindende Partei schriftlich in Verzug gesetzt und eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gewährt wurde.
2. Des Weiteren ist die eine Partei – ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist – dazu berechtigt, den Vertrag mittels eines Einschreibens außergerichtlich und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:

- a. die andere Partei (vorläufigen) Zahlungsaufschub anfragt oder dieser Partei (vorläufiger) Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - b. die andere Partei die eigene Insolvenz beantragt oder insolvent erklärt wird;
 - c. das Unternehmen der anderen Partei liquidiert wird;
 - d. ein wichtiger Teil des Unternehmens der anderen Partei übernommen wird;
 - e. die andere Partei ihre aktuelle Geschäftstätigkeit einstellt;
 - f. ohne Zutun dieser Partei ein beträchtlicher Teil des Vermögens der anderen Partei gepfändet wird bzw. wenn die andere Partei anderweitig als nicht in der Lage angesehen werden muss, die Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages länger erfüllen zu können.
3. Wenn der Abnehmer zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bereits Leistungen für die Erfüllung des Vertrages erhalten hat, kann er den Vertrag nur teilweise auflösen und nur für den Teil, der vom oder im Namen des Lieferanten noch nicht erfüllt wurde.
 4. Beträge, die der Lieferant dem Abnehmer vor der Vertragsauflösung im Zusammenhang mit bereits zur Erfüllung des Vertrages geleistetem in Rechnung gestellt hat, bleiben vom Abnehmer an den Lieferanten unbeschadet zahlbar und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig.
 5. Wenn der Abnehmer, nachdem er deswegen in Verzug gesetzt wurde, jegliche sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer aufzuschieben, ohne dadurch dem Abnehmer gegenüber zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein. Hierzu ist der Lieferant ebenfalls unter den unter Absatz 2 dieses Artikels genannten Umständen berechtigt.

Artikel 14. Haftung

1. Wenn der Lieferant für Schäden haftbar ist, ist die Haftung auf die Vergütung direkter Schäden und höchstens bis zum Rechnungswert des Vertrages (ohne Mehrwertsteuer) auf den sich die Haftung bezieht, beschränkt. Die Haftung ist in allen Fällen auf den Betrag beschränkt, der vom Versicherer des Lieferanten in dieser Sache ausgezahlt wird. Unter direkten Schäden wird ausschließlich verstanden:
 - a. Die zur Feststellung der Schadensursache und -umfangs angemessenen Kosten, insoweit die Feststellung sich auf Schäden im Sinne dieser allgemeinen Lieferbedingungen beziehen.
 - b. Die eventuellen angemessenen Kosten, die für das Ermöglichen der Erfüllung des Vertrages durch die schlechten Leistungen des Lieferanten angefallen sind, es sei denn, diese können nicht dem Lieferanten zugerechnet werden.
 - c. Angemessene Kosten, die für die Schadensvermeidung oder –begrenzung angefallen sind, sofern der Abnehmer beweist, dass diese Kosten zu einer Beschränkung der direkten Schäden – wie in diesen allgemeinen Lieferbedingungen angegeben – geführt haben.
2. Der Lieferant haftet niemals für indirekte Schäden, worunter Personenschaden, Folgeschaden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen, Arbeitslohn, Materialkosten, Verluste durch Betriebsunterbrechung, Umweltschaden und Schaden infolge von wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen verhängten Bußgeldern.
3. Der Lieferant haftet nicht für Schäden jeglicher Art oder Form, wenn diese auf vom Abnehmer zur Verfügung gestellten falschen und/oder unvollständigen Daten beruhen.
4. Die in diesen allgemeinen Lieferbedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungen für direkte Schäden gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten zurückzuführen ist.

Artikel 15. Verjährungsfrist

In allen Fällen ist die Frist innerhalb welcher der Lieferant für die Zahlung von Schadensersatz haftbar gemacht werden kann auf maximal ein Jahr nach Lieferung der vom Schaden betroffenen Produkte oder Dienstleistungen begrenzt.

Artikel 16. Geistiges Eigentum

1. Der Abnehmer erhält durch den Vertrag kein Recht am geistigen Eigentum in Bezug auf die Produkte.
2. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, auf den Produkten oder den Produktverpackungen angebrachte Marken- oder Erkennungszeichen zu ändern oder zu entfernen oder die Produkte oder irgendeinen Teil davon zu ändern oder nachzumachen.
3. Der Lieferant erklärt, dass die Produkte nach seinem besten Wissen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter in den Niederlanden verletzen. Im Falle von Ansprüchen Dritter in Bezug auf eine Verletzung dieser Rechte, kann der Lieferant das betreffende Produkt falls erforderlich ersetzen oder ändern, oder die erforderlichen Rechte an diesem Produkt erwerben,

bzw. den Vertrag ganz oder teilweise auflösen. Der Abnehmer hat ausschließlich das Recht auf Vertragsauflösung, sofern eine Aufrechterhaltung des Vertrages von ihm nicht vernünftigerweise verlangt werden kann.

4. Der Abnehmer wird den Lieferanten von jeglichem Anspruch eines Dritten im Hinblick auf eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Falle eines Anspruchs ist nur der Lieferant dazu befugt, auch im Namen des Abnehmers dagegen Einspruch zu erheben oder rechtliche Schritte gegen diesen Dritten zu unternehmen bzw. mit diesem Dritten eine gütliche Einigung zu erzielen. Der Abnehmer wird sich vom Treffen solcher Maßnahmen enthalten, soweit das vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann. In allen Fällen wird der Abnehmer dem Lieferanten Unterstützung leisten.

Artikel 17. Höhere Gewalt

1. Die Parteien sind nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung verpflichtet, wenn sie daran infolge eines Umstandes gehindert werden, der weder auf Schuld zurückzuführen ist, noch aufgrund des Gesetzes, eines Rechtsgeschäfts oder der Verkehrsanschauungen zu ihren Lasten geht.
2. Unter höherer Gewalt werden in diesen allgemeinen Lieferbedingungen zusätzlich zu dem, was laut Gesetz und der Rechtssprechung darunter verstanden wird, alle äußeren, vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ursachen verstanden, auf die der Lieferant keinen Einfluss ausüben kann, und aufgrund derer der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage ist. Arbeitsniederlegungen im Unternehmen des Lieferanten oder des beteiligten Herstellers oder Zulieferers sind eingeschlossen.
3. Der Lieferant hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt nachdem der Lieferant seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
4. Die Parteien können die Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben für die Dauer der höheren Gewalt aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als 30 Tage dauert, ist jede Partei zur Vertragsauflösung ohne Zahlung von Schadensersatz an die andere Partei berechtigt.
5. Sofern der Lieferant zum Zeitpunkt des Eintretens von höherer Gewalt seine sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat oder erfüllen könnte, und dem erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil ein unabhängiger Wert zukommt, ist der Lieferant dazu berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer ist zur Zahlung dieser Rechnung angehalten, als beträfe es einen gesonderten Vertrag.

Artikel 18. Befreiungsklausel

Der Abnehmer befreit den Lieferanten von eventuellen Haftungsansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages oder der Nutzung der Produkte Schaden erleiden und deren Ursache nicht dem Lieferanten zugerechnet werden kann. Wenn der Lieferant aus diesem Grund von Dritten angesprochen werden sollte, ist der Abnehmer dazu angehalten, dem Lieferanten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich beizustehen und unverzüglich alles zu tun, was vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann. Wenn der Abnehmer das Treffen adäquater Maßnahmen versäumt, ist der Lieferant berechtigt, dazu ohne Inverzugsetzung selbst überzugehen.

Alle Kosten und Schäden auf Seiten des Lieferanten und Dritter, die dadurch entstanden sind, sind für Rechnung und Risiko des Abnehmers.

Artikel 19. Übertragung von Rechten

Es ist dem Lieferanten gestattet, sich aus dem Vertrag ergebende Rechte an Dritte zu übertragen. Der Abnehmer ist hierzu nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Lieferanten berechtigt.

Artikel 20. Geltungsbereich und Wahl des Gerichtsstands

1. Für alle vom Lieferanten geschlossene und zu schließende Verträge gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Alle Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Vertrag bzw. weiteren, sich daraus ergebenden Verträgen entstehen, werden in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der niederländischen Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen geschlichtet:
 - a. das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter;
 - b. Ort des Schiedsverfahrens ist Amsterdam;
 - c. das Verfahren wird in niederländischer Sprache geführt.

Artikel 21. Änderungen und Erläuterung der allgemeinen Lieferbedingungen

1. Bei der Erläuterung von Inhalt und Zweck dieser allgemeinen Lieferbedingungen sowie im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem Inhalt oder den Erläuterungen eventueller Übersetzungen der vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen und der niederländischen Version, ist der niederländische Wortlaut maßgeblich.
2. Es findet immer die zuletzt hinterlegte Version bzw. die Version, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages galt Anwendung.